

erstellt von: Schackmann

gültig seit: 31.10.2024

Information der Öffentlichkeit nach §8a und §11 Störfallverordnung

Nach den §§ 8a und 11 der Störfallverordnung in Zusammenhang mit Anhang V Teil 1 und Teil 2 derselben Verordnung sind die hier ausgeführten Angaben der Öffentlichkeit ständig zugänglich zu machen. Diese Angaben werden auf der Homepage der Kanal-Schäfer Umweltservice GmbH unter www.kanal-schaefer.de veröffentlicht. Außerdem werden diese Informationen neben dem Eingang zu Werk II angebracht.

1. Betreiberfirma: Kanal-Schäfer Umweltservice GmbH

Hummelbühl 9 71522 Backnang

Betriebsbereich Werk II

Hummelbühl 9 71522 Backnang

2. Der Betriebsbereich "Werk II" ist als Betrieb der unteren Klasse nach Störfallverordnung eingestuft. Die Anzeige nach § 7 Absatz 1 der Störfallverordnung ist am 20.10.2023 dem Regierungspräsidium Stuttgart, Referat Industrie/Kommunen, Schwerpunkt Kreislaufwirtschaft schriftlich mitgeteilt worden. Die Änderung zum Störfallbetrieb der unteren Klasse wurde derselben Stelle durch Mengenanpassung am 01.08.2024 mitgeteilt.

Als langjähriger Entsorgungsfachbetrieb sind die Abläufe und Sicherungsmaßnahmen, die für einen geordneten und sicheren Umgang mit Gefahrstoffen notwendig sind, schon lange etabliert.

3. Tätigkeiten, die in Werk II ausgeführt werden

Die Kanal-Schäfer Umweltservice GmbH betreibt im Hummelbühl 9 ein Sonderabfallzwischenlager für zahlreiche Abfälle, wie sie in Industrie- und Handwerksbetrieben aus der Region anfallen. Einen großen Anteil haben KFZ-Unternehmen. Auch bekommen wir aus Schadstoffsammlungen von Privatpersonen abgegebene Problemabfälle von anderen Entsorgungsunternehmen angeliefert.

Bei den Sonderabfällen handelt es sich überwiegend um Kleinmengen, die pro Abfallart meist weit unter 1000 kg Gewicht liegen.

Bei uns auf Lager wird ein Teil der festen Abfälle – überwiegend Farben, Lacke, Klebstoffe, Aufsaugmittel, Ölfilter, Leergebinde - in Großcontainer geschüttet, um sie dann unter umweltrelevanten und wirtschaftlich Gesichtspunkten sinnvollen Mengen zu Verbrennungsanlagen außerhalb Baden-Württembergs zu bringen.

Ein Teil der flüssigen Abfälle – Lösemittel und wässrige Abfälle – werden in Kanistern, Fässern und IBC-Containern gesammelt und dann überwiegend in eigene Tankfahrzeugen abgesaugt. Diese flüssigen Abfälle werden ebenfalls in Sonderabfallverbrennungsanlagen außerhalb Baden-Württembergs gebracht.

Information der Öffentlichkeit
Seite 1 von 4



erstellt von: Schackmann

gültig seit: 31.10.2024

Auf Lager stehen weiter 2 doppelwandige Tanks bereit, die zum Sammeln von Bremsflüssigkeit und Kühlerflüssigkeit verwendet werden. Diese werden regelmäßig von Tankfahrzeugen spezialisierter Verwertungsunternehmen abgepumpt.

Ein Großteil der Sonderabfälle werden als Stückgut bei den Kunden abgeholt und im Werk II ohne weitere Behandlung in Transportverpackungen zwischengelagert. Die Abfälle werden von hier aus in verschiedene Entsorgungsanlagen weiterverbracht.

4. Einstufung der Abfallstoffe in Werk II, von denen eine besondere Gefahr ausgeht

Leicht brennbare Stoffe wie lösemittelhaltige Farben und Klebstoffe oder ölverunreinigte Lappen und Aufsaugmaterialien werden in Großcontainer bis 38 cbm gesammelt. Außerdem sind leicht brennbare Flüssigkeiten wie Kraftstoffe, Lösemittel, Verdünnungen in Kanistern, Fässern, IBC gelagert. Von diesen Stoffen können im Brandfall potentiell gesundheitsschädliche Stoffe freisetzten werden. Sie können auch zu starker Rauchentwicklung führen.

Wassergefährdende Stoffe, v. a. ölhaltige Feststoffe und Flüssigkeiten, die bei unkontrollierter Freisetzung eine Gefahr für Gewässer und Böden darstellen. Sie können giftig für Fische sein und in Kläranlagen die biologischen Reinigungsstufen schädigen.

Giftige Stoffe wie Pestizide, Cyanide oder Chemikalien, wie sie in Laboren Verwendung finden. Diese Stoffe können bei Freisetzung beispielsweise im Brandfall eine erhebliche Gesundheitsgefahr darstellen.

Spraydosen werden in IBC oder Fässern gelagert. Im Brandfall sind durch sie viele kleinere Explosionen möglich.

Airbags aus dem KFZ-Bereich werden in Kartons gelagert. Auch hier sind im Brandfall kleine Explosionen möglich.

5. Warnung der Bevölkerung im Fall eines Störfalls

Ein möglicher Störfall, bei dem gefährliche Stoffe freigesetzt werden können, ist ein Brand.

Die örtliche Feuerwehr wird über 112 alarmiert. Bei der örtlichen Feuerwehr sind die erforderlichen Informationen über die Art der Gefahrstoffe, die Möglichkeiten, das Kanalsystem vom öffentlichen Kanalnetz abzusperren und die Lage der Hydranten vor Ort vorhanden.

Bei entsprechender Rauchentwicklung wird nach Ermessen der Einsatzleitung der Feuerwehr die Bevölkerung im Umkreis durch Lautsprecherdurchsagen dazu aufgefordert, Fenster geschlossen zu halten und sich nicht im Freien aufzuhalten.

Für alle sich in unmittelbarer Nähe befindlichen Personen gilt:

Halten Sie sich vom Brandort unter Beachtung der Windrichtung fern

Informieren Sie andere Personen, die vielleicht noch nichts mitbekommen haben

Helfen Sie Personen, die sich nicht selbst aus dem Gefahrenbereich entfernen können

Behindern Sie nicht die Rettungskräfte und halten Sie die Wege frei

Blockieren Sie nicht unnötig die Telefone von Polizei, Feuerwehr oder unseres Betriebs

Folgen Sie den Anordnungen von Polizei, Feuerwehr und Rettungskräften

Information der Öffentlichkeit
Seite 2 von 4



erstellt von: Schackmann

gültig seit: 31.10.2024

Wenn es die Lage erforderlich macht, werden auf der Homepage <u>www.kanal-schaefer.de</u> nähere Angaben zum konkreten Ereignis gegeben.

Ein weiterer möglicher Störfall ist die Freisetzung großer Mengen umweltgefährdender Flüssigkeiten in die Kanalisation. In diesem Fall kann in Absprache mit der Feuerwehr und der Kläranlage eine weiträumige Kanalabsperrung notwendig sein. Dabei wird durch die Feuerwehr im Einzelfall entschieden, welche Informationen für welchen Anwohnerkreis notwendig ist. Es kann beispielsweise notwendig sein, die Abwassermenge zu verringern.

- 6. Überwachungsplan durch die zuständige Behörde nach § 17 der 12. BImSchV Die letzte VOB (vor Ort Begehung) gemäß § 52a Absatz 5 BImSchG des Werk II fand am 14.10.2024.
- 7. Weitere Informationsmöglichkeiten

Als öffentlich zugängliche Informationsmöglichkeiten stehen die Berichte über vor-Ort-Begehungen des Regierungspräsidiums Stuttgart – Referat Industrie / Kommunen – Schwerpunkt Kreislaufwirtschaft nach § 52a Abs. 5 BImSchG (Industrieemissionsrichtlinie) zur Verfügung.

 Allgemeine Informationen zu den Gefahren, die von einem Störfall ausgehen können
 Um die Auswirkungen eines Störfalls beschreiben zu können, muss zunächst die Art des Störfalls bekannt sein.

Im Werk II ist als Störfall mit der größten Auswirkung ein Brand anzunehmen. Durch einen Brand können erhebliche Mengen an Giftstoffen freigesetzt werden. Allerdings ist er auch weithin sichtbar. Daher kann man den Giftstoffen leicht ausweichen, in dem man sich weit genug entfernt. Ein Brand ist am wahrscheinlichsten denkbar durch Fehlwürfe in die Container, die zu einer Entzündung von lösemittelhaltigen Abfällen führen kann. Dadurch, dass keine Giftstoffe in unmittelbarer Nähe der Container aufbewahrt werden, ist die Gefahr der Freisetzung dieser Giftstoffe deutlich minimiert.

Ein weiteres Störfallszenario ist die Freisetzung umweltgefährdender Flüssigkeiten. Dabei beschränkt sich die Möglichkeit auf die Freisetzung in die Kanalisation. Auch ist die gleichzeitige Freisetzung großer Mengen eher unwahrscheinlich. Die größten Einzelgebinde an Flüssigkeiten haben ein Volumen von 1000 l. In Zeiten, in denen niemand auf Lager ist, sind diese Gebinde auf Auffangwannen gelagert, so dass bei Undichtigkeiten keine Freisetzung in die Kanalisation möglich ist.

- Zusammenarbeit mit Notfall- und Rettungsdiensten
 Falls sich ein Störfall ereignet, ist es für uns selbstverständlich, dass wir zusammen mit den
 Rettungskräften als dazu beitragen werden, die Auswirkungen des Störfalls auf die Umwelt so gering wie möglich zu halten.
- Zugriffsmöglichkeiten der Notfall- und Rettungsdiensten

Information der Öffentlichkeit
Seite 3 von 4



erstellt von: Schackmann

gültig seit: 31.10.2024

Die Zufahrt zu Werk II erfolgt über die Wendeplatte am Ende der Straße Hummelbühl. Die Zufahrtswege müssen immer frei sein. In der Straße in der wendeplatte ist auch ein Unterflurhydrant für die Entnahme von Löschwasser für die Feuerwehr.

Auswirkungen über die Landesgrenzen hinaus
 Mit Auswirkungen über die Landesgrenzen hinaus ist nicht zu rechnen